Satzung des Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe (KJR)

in der von der Vollversammlung am 25.11.2025 beschlossenen Fassung

Präambel

Die Jugend ist aufgerufen, einen verantwortlichen Beitrag zur Gestaltung unserer Gesellschaft in Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit zu leisten.

Die Jugend ist aufgerufen, schöpferisch und gestaltend am Fortschritt unserer Gesellschaft mitzuarbeiten. Sie soll zu allen die Gegenwart oder die Zukunft betreffenden Fragen Stellung nehmen. Dies gilt für alle Bereiche menschlichen Zusammenlebens, die die Jugend betreffen.

Deshalb schließen sich Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften des Landkreises Karlsruhe auf freiwilliger Grundlage zum Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe zusammen, um unter Wahrung der Eigenständigkeit der Mitglieder die Interessen der Jugend zu vertreten sowie gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Kreisjugendringes bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Der Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe tritt für die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft ein.

Der Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zur Wahrung seiner Aufgaben ist er aufgerufen, auf politischer Ebene seine Ansprüche geltend zu machen und für seine Sache Partei zu ergreifen.

§ 1. Name, Zweck und Sitz

(1) Der Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe (KJR) ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter Zusammenschluss der Jugendverbände (Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften) im Landkreis Karlsruhe.

(2) Der KJR vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder sowie unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität die Interessen der Jugend des Landkreises. Er nimmt diejenigen Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.

(3) Der Sitz des KJR ist Bruchsal.

(4) Der Verein ist im Registergericht Bruchsal eingetragen.

§ 2. Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die im § 3 näher beschriebenen Aufgaben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Aufgaben

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII). Die Jugendhilfe soll gemäß § 1 Abs. 3 "junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern" und "dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Der KJR als Teil der Jugendhilfe-Arbeit hat auf dieser Grundlage insbesondere folgende Aufgaben:

1. als Interessenvertretung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die Interessen der jungen Menschen und ihrer Jugendverbände zu erkunden und diese in der Öffentlichkeit gegenüber dem Kreistag (z. B. im Jugendhilfeausschuss), dem Gemeinderat der Gemeinden und Städte, bei Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten.
2. die Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies schließt auch Kontakte und einen kritischen Dialog mit politischen Parteien und deren Jugendorganisationen ein.
3. gemeinsame Veranstaltungen anzuregen, zu planen und gegebenenfalls selbst durchzuführen.
4. erzieherische und bildende Maßnahmen für Jugendliche sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter anzubieten.
5. die Jugendarbeit finanziell, personell und ideell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen.
6. mit örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen, Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenzuwirken.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.

(2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

1. der Verband beschäftigt sich mit Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII. Für die Aufnahme und den Verbleib im KJR gelten die Landesrichtlinien, außerdem die §§ 74 und 75 SGB VIII sowie insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII mit dem jeweils zuständigen Jugendamt.
2. Anerkennung dieser Satzung,
3. eine Jugendsatzung/-Ordnung, die der Satzung des KJR nicht widerspricht,
4. verantwortliche Mitarbeit im KJR,

5. Besitz von Gruppierungen in mindestens drei Gemeinden des Landkreises Karlsruhe mit jeweils mindestens 7 Mitgliedern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und
6. Jugendverbänden von Vereinigungen Erwachsener muss das satzungsgemäße Recht auf die Eigengestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein.

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.

§ 5. Aufnahme

(1) Jugendverbände können von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen als stimmberechtigtes Mitglied in den KJR aufgenommen werden.

(2) Jugendverbände, welche die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, können von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen als Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

(3) Kommunale Körperschaften können von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen als Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

(4) Der Aufnahmeantrag ist an den KJR zu richten und schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ihm ist die Satzung bzw. Ordnung des antragstellenden Jugendverbandes und ein Tätigkeitsnachweis anzufügen.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Karlsruhe endet durch:
1. Austritt. Dieser kann durch die Leitung eines Mitgliedsverbandes jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Er bedarf der Schriftform.
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes im Landkreis Karlsruhe oder
3. Ausschluss.

(2) Mitglieder können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedsverbandes oder eines Organs des KJR mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses:
1. eine der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt,
2. das Ansehen des KJR schwer schädigt,
3. die gemeinsame Grundlage des KJR im Bezug auf die Präambel und §1 verlässt oder
4. mehr als zwei Kalenderjahre keine Delegierte zur Vollversammlung entsendet.

(3) Vor Beschluss eines Ausschlusses ist dem Mitgliedsverband die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

(4) Der Ausschluss wird mit dem Beschluss durch die Vollversammlung wirksam. Er ist dem Mitgliedsverband unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7. Organe

(1) Die Organe des KJR sind die Vollversammlung und der Vorstand.

(2) In beiden Gremien ist Geschlechterparität anzustreben.

§ 8. Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung beschließt als oberstes Vereinsorgan über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung,
2. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
3. Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen,
4. Wahl der Delegierten für die Vertretung des KJR in politischen Gremien,
5. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der KassenprüferInnen,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
7. Entlastung des Vorstandes und
8. Beschlussfasssung über gestellte Anträge.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände.

(3) Die Stimmen in der Vollversammlung werden nach den Mitgliederzahlen der Verbände verteilt. Ausschlaggebend ist die Zahl der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 zum 31.12. des Vorjahres. Es wird folgender Schlüssel zur Anwendung gebracht:

Mitgliederzahl des Verbandes	**Anzahl der Delegierten**
bis 1000 Mitglieder	1 Stimme
1001 - 2000	2 Stimmen
2001 - 5000	3 Stimmen
5001 - 15000	4 Stimmen
je weitere 15000 Mitglieder	1 Stimme

(4) Nicht stimmberechtigte (beratende) Mitglieder der VV sind

1. die Delegierten der nicht stimmberechtigten Mitglieder,
2. die Vertreter der Kreisjugendpflege des Landkreis Karlsruhe,
3. die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KJR und
4. die Leitungen der Mitgliedsverbände, soweit sie keine stimmberechtigten Delegierten sind.

(5) Die Vollversammlung des KJR ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestladefrist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Geschäftsordnung kann hierzu abweichende, längere Fristen vorsehen.

(6) Über die Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung unterzeichnet.

§ 9. Stimmrechte

(1) Die Mitgliedsorganisationen werden bei der Vollversammlung durch Delegierte vertreten.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Dabei können bis zu zwei Stimmen auf einen Delegierten vereint werden.

(3) Die Mitgliedsorganisationen sind bei der Ausübung des Stimmrechts angehalten, die Geschlechter angemessen zu repräsentieren.

(4) Einer Mitgliedsorganisation stehen mindestens ein und maximal sieben Delegierte zu.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand zusammen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   1. dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden,
   2. dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden und
   3. dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
   1. Leitung des KJR,
   2. Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung,
   3. Verantwortung für die Finanzen des KJR,
   4. Vorlage des Kassenberichts und des Haushaltplanes,
   5. Einladung, Vorbereitung und Leitung der VV,
   6. Vertretung des KJR nach außen und
   7. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen und anderen Aktivitäten.

(5) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln sind.

(6) Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KJR nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu sie betreffenden Punkten hinzugezogen werden.

§ 10. Rechtsgeschäftliche Vertretung

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 9 Abs. 2 ist jeweils alleine vertretungsberechtigt, außer in Finanzangelegenheiten ab einer in der Geschäftsordnung zu regelnden Höhe.

§ 11. Abstimmungsregeln

(1) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderen Verfahren bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.

(2) Die Wahlordnung kann für einzelne Ämter eine größere Mehrheit vorschreiben.

(3) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.

(4) Änderungen, Ergänzungen und Neufassung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Vollversammlung.

§ 12. Auflösung

(1) Für die Auflösung des KJR bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Vollversammlung.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt zum Zwecke der jugendpflegerischen Verwendung, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

§ 13. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25.03.2015 und tritt laut Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2025 zum 01.12.2025 in Kraft.

Bruchsal, den 30.11.2025

gez., Christian Holzer 1.Vorsitzender und Seyma Kanbur 2.Vorsitzender